

Imkerverein

Halle und Umgegend

1863 e. V.

# Satzung

## **§ 1 Name**

1. Der Verein führt den Namen:

„Imkerverein Halle & Umgegend 1863 e.V.“

2. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Stendal – Registergericht – eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

## **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere der Zusammenschluss von Imkern und Imkerinnen aus Halle und dem Saalekreis, um die Bienenzucht und Bienenhaltung zu fördern. Darüber hinaus soll die Bedeutung und Rolle der Biene vermittelt werden. Hauptaugenmerk ist auf die Bestäubung der vielfältigen Kultur- und Wildpflanzen und auf die Erhaltung und den Schutz des ökologischen Gleichgewichtes in der Natur zu legen.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- die Qualifizierung der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch inner- und außerhalb des Vereins, Fachvorträge und Auswertung von Informationen aus Fachpresse, Tagungen, etc.,

- der Beratung der Mitglieder zu Fragen der Optimierung der Völkerführung und -vermehrung, Gesunderhaltung der Bienenvölker und hierfür erforderlichen Maßnahmen des Imkers,

- der Aufklärung der örtlichen Bevölkerung zur Bedeutung der Bienen für die Umwelt und dem Gesundheitswert von Bienenprodukten,

- dem Gewinnen von neuen Mitgliedern und Interessenten für die Haltung von Bienen. Die anfängliche erforderlich spezielle Beratung und Betreuung der Neuimker/innen soll durch erfahrene Vereinsmitglieder in Patenschaften unentgeltlich organisiert werden,
  - der Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber dem Landesverband, den Kommunen, staatlichen Institutionen und der Versicherung,
  - der Beratung von Mitgliedern bzgl. der Imkerei.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
  6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Jugendlich im Alter von 14 – 18 Jahren können mit Zustimmung eines Sorgeberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen nach Wahl des Versammlungsleiters/in offen. Blockwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionskommission, die aus mindestens 2 Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt analog der Vorstandswahl.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen, nämlich
  1. 1. Vorsitzender/Vorsitzende
  2. 2. Vorsitzender/Vorsitzende
  3. Schatzmeister/Schatzmeisterin
  4. Schriftführer/Schriftführerin
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Vorstehende Regelungen gelten für eventuelle Liquidatoren entsprechend.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Imkerverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft